

**Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010,  
zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. I des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. v. 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 589) zuletzt geändert am 06.11.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i.d.F. v. 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Stadt Norden beschlossen:

**Artikel I**

Die Hundesteuersatzung der Stadt Norden vom 07.12.2010, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 09.12.2014, wird wie folgt geändert:

**§ 4**

**Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen**

§ 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

(2) Eine Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher oder kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden,
2. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl,
3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden,
4. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden,
5. Hunden, die zum Schutz und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen erforderlich sind und dieses durch fachärztliche Stellungnahme bestätigt wird. Die Behinderung ist ferner durch einen Schwerbehindertenausweis nachzuweisen:

Merkzeichen „Bl“ (Blindheit), „Gl“ (Gehörlosigkeit), „TBl“ (Taubblindheit), „B“ (Mitnahme Begleitperson), „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) oder „H“ (Hilflosigkeit),

6. Assistenz- und Begleithunden (z. B. (medizinische) Signalhunde und Servicehunde), für die der Nachweis einer entsprechenden qualifizierten Ausbildung vorgelegt wird, bzw. die Ausbildung z. Zt. nachweislich erfolgt, und

deren Erforderlichkeit mit einer fachärztlichen Stellungnahme bestätigt wird.  
Der Nachweis für die in Ausbildung befindlichen Hunde, ist innerhalb von 14  
Tagen nach erfolgreichem Ausbildungsende nachzureichen.

## § 10

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Norden, den 10. Dezember 2024

gez.

---

-Eiben-  
Bürgermeister